



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

12. Februar 1971

Nr. 690

Die Einwohnergemeinde Grenchen unterbreitet dem Regierungsrat den Strassen- und Baulinienplan Hohlen- und Obere Wissbächlistrasse mit Einzonung Hohlen zur Genehmigung.

Der Plan umfasst ein Teilstück der Hohlenstrasse, welches in östlicher Richtung ab der Kastelstrasse verläuft.

Um den verkehrstechnischen Anforderungen zwischen Hohlenstrasse und Jurastrasse gerecht zu werden, wurde auch noch die Obere Wissbächlistrasse in die Planung einbezogen. Beide Teilstücke sollen als Quartierstrassen ausgehauert werden mit einer Fahrbahn von 7 m Breite und beidseitigem Trottoir von je 2,50 m bei der Hohlenstrasse, eine Fahrbahnbreite von 6 m und beidseitigem Trottoir von je 2,25 m bei der Wissbächlistrasse. Gleichzeitig wurden für beide Strassenstücke Baulinien festgelegt.

Nebst dieser Strassenplanung wurde ein Gebiet, welches im Dreispitz Hohlenstrasse-Obere Wissbächlistrasse liegt und westlich durch die Parzelle GB Grenchen Nr. 6478, 2915 südlich durch die Parzelle GB Nr. 4785 begrenzt wird, von der 2-geschossigen Zone (2. Etappe) in eine 3-geschossige Wohnbauzone (1. Etappe) umgezont.

Die öffentliche Planauflage für die Einzonung "Hohlen" erfolgte in der Zeit vom 28. April - 27. Mai 1966.

Für den Strassen- und Baulinienplan "Hohlen" und Obere Wissbächlistrasse erfolgte die Planauflage vom 29. September - 28. Oktober 1966.

Es wurden folgende Einsprachen eingereicht:

Firma Ebauches AG
Hr. Dr. Ernst Guggi
Hrn. Paul und Walter Guggi
Hrn. Paul und Walter Affolter
Décolletages AG

An der Sitzung der Baukommission vom 31. August 1970 wurden die Einsprachen der Gebr. W. + P. Affolter sowie der Firma Décolletages AG abgewiesen.

Die Forderungen der Einsprachen der Fondation d'Ebauches SA sowie der Herren E., P. und W. Guggi werden in einem anderen Verfahren (Ueberbauung Hohlen) erfüllt, somit sind diese gegenstandslos geworden.

Die Gemeinderatskommission unterstützte den Beschluss der Baukommission und stellte dem Gemeinderat Antrag zur Genehmigung. An der Sitzung des Gemeinderates vom 3. November 1970 wurden die Einsprachen der Firma Décolletages AG sowie der Herren W. und P. Affolter ebenfalls abgewiesen und der Strassen- und Baulinienplan Hohlen- und Obere Wissbächlistrasse mit Einzonung "Hohlen" genehmigt.

Vom Rekursrecht an die Gemeindeversammlung wurde kein Gebrauch gemacht.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan Hohlen- und Obere Wissbächlistrasse mit Einzonung "Hohlen" wird genehmigt.
2. Bereits bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr Fr. 24.--

Publikationskosten Fr. 14.--

Fr. 38.-- (Staatskanzlei Nr.128) KK
=====

Der Staatsschreiber

i.V.



Bau-Departement (3)

Kant. Hochbauamt (3)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes

Kant. Planungsstelle mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt I Solothurn mit Akten und 1 gen. Plan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Grenchen ~~mit Akten und~~
~~1 gen. Plan~~

Bauverwaltung Grenchen mit Akten und 2 gen. Plänen

Amtsblatt (Publikation Ziff. 1 des Dispositivs)